

## F

Wie sieht zum Schluß alles aus?

Nach einem Sitzungstag wird, wie erwähnt, ein Einigungsvorschlag gemacht, der mehr die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt, bei dem das Gesamtfraueninteresse nicht im Vordergrund stehen muß. Wenn der Einigungsvorschlag keinen Erfolg hat, gibt es nach der zweiten Sitzung einen Schiedsspruch. Dieser richtet sich möglichst gut nach den oben entwickelten Kriterien.

Ein provokantes Beispiel zum Schluß als Illustration:

*Zwei Frauen bewohnen ein Haus, das der einen gehört, in der die andere aber ihre Arbeitsstätte (Goldschmiedewerkstatt) betreibt. Sie trennen sich und keine will ausziehen.*

*Der erste Einigungsvorschlag könnte so aussehen, daß beide innerhalb einer Frist der jeweils anderen – in ihrem eigenen Interesse – eine möglichst schöne Wohnung, bzw. Werkstatt zu suchen hat und sie sich dann anhand der gefundenen Objekte einigen.*

*Der Schiedsspruch hingegen könnte lauten, daß beide ausziehen müssen. Das Haus wird für 5 Jahre an ein Frauenprojekt (Frauenfluchtwohnung, Frauenhaus) günstig vermietet und die Miete geteilt; nach 5 Jahren wird neu verhandelt.*

*Bei diesem Spruch gewinnt sowohl der Grundsatz, Grund und Boden bleiben in Frauenhand, als auch der, daß Frauenzusammenhänge gestärkt werden.*

Die hier vorgestellte Idee der Frauenschlichtungs- und Schiedsstellen versteht sich als Diskussionsvorschlag und hat deswegen bewußt auf den handgestrickten Charakter des praktischen Teils nicht verzichtet.

## Anna Hochreuter

### Die Schiedsstelle – was kann sie, was darf sie?

Eine Frauenschiedsstelle, wie sie in diesem Heft vorgestellt wird, soll es Frauen ermöglichen, Streitigkeiten untereinander ohne Anrufen der staatlichen Gerichte zu regeln. Streitigkeiten unter Frauen hat es immer gegeben und wird es immer geben. Oft stellen sie das Ende großer Träume von einer anderen Form des Zusammenlebens und zusammen Arbeitens dar. Gerade deshalb scheint es besonders bitter, eine Art doppelte Niederlage, wenn solche Streitigkeiten vor staatlichen Gerichten ausgetragen werden, die mit den Gesetzen, Normen und Vorurteilen arbeiten, die zu bekämpfen frau einmal angetreten war.

Eine Frauenschiedsstelle soll aber weder Mediation noch Supervision sein. Viele Frauenprojekte haben die Vorzüge, aber auch die Grenzen von Supervision erlebt: wenn es nicht mehr zusammen geht, kann auch Supervision oft nicht mehr helfen, vertieft sie sogar manchmal die aufgerissenen Gräben.

Auch Mediation setzt voraus, daß es noch die Möglichkeit des Vermittelns gibt, daß beide Seiten diese Bereitschaft haben. Die Schiedsstelle soll dagegen auch einen Schiedsspruch produzieren, also eine Lösung vorsehen, durchaus autoritär. Dadurch kann sie die Parteien entlasten, denn sie sind nicht allein für das Ergebnis verantwortlich, sie können sich darüber beklagen, darüber meckern, ohne das Ergebnis zu gefährden – aber sie müssen sich an das Ergebnis halten. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zu Mediation und Supervision.

Nach dem geltenden Recht handelt es sich bei der Schiedsstelle um ein privates Schiedsgericht. Wie Schiedsgerichte gebildet werden können, über welche Fälle sie entscheiden können, wie Schiedsverträge auszusehen haben, das ist in §§ 1025-1066 ZPO<sup>1</sup> geregelt.

Ziel der Frauenschiedsstelle ist es, an die Stelle der staatlichen Gerichte zu treten, also den Klageweg zu verschließen. Es muß daher geprüft werden, in welchen Rechtsbereichen dies möglich ist.

#### I. Schiedsverfahren als Vorverfahren

Es gibt eine ganze Reihe von Schiedsverfahren, die gerade nicht dem Ausschluß des Rechtsweges dienen. Unter der Voraussetzung, daß man die gesetzlichen Fristen beachtet, kann man also neben bzw. nach dem Schiedsverfahren auch noch den Rechtsweg beschreiten:

Im Arbeitsgerichtsprozeß ist ein Gütetermin zwingend vorgeschrieben, in anderen zivilrechtlichen Verfahren soll das Gericht versuchen, vor einer Entscheidung durch Urteil eine Beilegung des Streits durch Vergleich herbeizuführen.

Im Privatklageverfahren ist ein Sühneversuch Voraussetzung der Einleitung des Strafverfahrens.

<sup>1</sup> §§ 1025-1166 ZPO, neu geregelt durch das Gesetz zur Neuregelung des Schiedsgerichtsverfahrens, in Kraft getreten am 01.01.1998.

Außerdem sehen verschiedene Spezialgesetze die Schieds- oder Einigungsstellen vor: § 27a UWG (Einigungsstellen für Wettbewerbssachen), Schiedsstelle bei Verkehrsofferfonds, Schiedsstelle für Urheberrechtssachen, für Arbeitnehmererfindungen, für Berufsausbildung ...

Schließlich gibt es noch private Gütestellen oder Schiedsgerichte, z.B. im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammern und der Ärztekammern.

## II. Der Ausschluß des Rechtsweges

Grundsätzlich gilt, daß Schiedsgerichte dann an Stelle der staatlichen Gerichte entscheiden können, wenn die Parteien materiell über den fraglichen Anspruch *verfügen* und ihn prozessual *geltend machen* können.

Schiedsstellenvereinbarungen, aufgrund derer der Schiedsspruch an die Stelle einer Gerichtsentscheidung treten soll, müssen also in Rechtsbereichen abgeschlossen werden, über die die Parteien verfügen können. Rechtlich ist diese Art des Schiedsverfahrens in den §§ 1025 ff. ZPO geregelt. Generell gilt, daß ein Schiedsverfahren in allen vermögensrechtlichen und in solchen nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten möglich ist, in denen die Parteien einen Vergleich über den Streitgegenstand schließen könnten (§ 1030 I ZPO). Schiedsstellen können also dann nicht tätig werden, wenn die Parteien materiell einen Dritten belasten würden (z.B. den Sozialhilfeträger, die Bundesanstalt für Arbeit, den Rentenversicherungsträger), oder wenn eine Entscheidung prozessual einem staatlichen Gericht, das das Rechtsprechungsmonopol über diese Sache hat, vorbehalten ist.

Dies gilt generell für *Verwaltungsgerichtssachen*, da dort staatliche Stellen Partei sind. Es kann also keine Schiedsstelle über ein Aufenthaltsrecht nach dem Ausländergesetz entscheiden, oder über einen Anspruch auf Sozialhilfe oder Unterhaltsvorschuß.

Es gilt auch für *Strafsachen*, soweit es sich nicht um Antragsdelikte handelt, sich der Staat also bewußt der Entscheidung über die Strafverfolgung begeben hat.

Im Bereich *Ehe- und Familiensachen* ist zu differenzieren: Eheschließung und Ehescheidung sowie die Ehefolgeentscheidungen, z.B. Versorgungsausgleich, über die im Verbund zu entscheiden ist (§ 623 ZPO)<sup>2</sup> sind staatlichen Stellen vorbehalten, für Streitigkeiten zwischen Frauen aber ohnehin (zumindest auf absehbare Zeit) nicht relevant. Auch FGG-Sachen, z.B. die Vormundschaft, sind letztlich den staatlichen Gerichten vorbehalten, selbst wenn eine rechtswirksame Parteierklärung oder Parteivereinbarung gefertigt wird.

Das *Sorgerecht* kann nach dem neuen Kindschaftsrecht (ab 1.7.1998) auch für ein nichteheliches Kind gemeinsam ausgeübt werden, nach vorheriger „Sorgeerklärung“ der Eltern. Eine Gerichtsentscheidung wird nur dann gefällt, wenn eine/r der Beteiligten eine Abänderung beantragt. Da es zwischen zwei Frauen aber ohnehin keine Sorgerechtsvereinbarungen geben kann, ist auch dies für die Frauenschiedsstelle nicht relevant. Für die praktische Regelung zwischen Frauen bietet sich in der Binnenbeziehung zwischen der sorgeberechtigten Mutter und der Freundin die Bevollmächtigung an, durch die faktisch sehr weitgehende Rechte der Erziehungsberechtigten delegiert werden können.

Auch *Umgangsregelungen* sind zwar einvernehmlich durch Vereinbarung regelbar, im Streitfall kann aber eine Gerichtsentscheidung nie ausgeschlossen werden, da die Rechte des Kindes durch eine Parteivereinbarung nicht wirksam abbedungen werden können.

*Unterhaltspflichten* können insbesondere durch notariellen Vertrag begründet werden, oder die Freundin kann beispielsweise die leibliche Mutter vom Unterhaltsanspruch des Kindes notariell ganz oder teilweise freistellen. Soweit keine Dritten betroffen sind (Sozialhilfeträger, Unterhaltsvorschußkasse), kann auch der Rechtsweg ausgeschlossen, die Entscheidung im Streitfall also der Frauenschiedsstelle überlassen werden.

Grenzen der Befugnis, Schiedsgerichte an die Stelle staatlicher Gerichte zu setzen, ergeben sich außerdem zum einen aus § 1030 III ZPO i.V.m. § 101 III ArbGG für Streitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen und zum anderen aus § 1030 II ZPO für Mietverhältnisse über Wohnraum. Da eine Frauenschiedsstelle gerade im Bereich Mietverhältnisse und im Projektbereich, also bei Arbeitsverhältnissen zwischen Frauen, tätig werden dürfte, müssen diese Ausnahmen genauer betrachtet werden.

### 1. Arbeitsverhältnisse

Aus §§ 2 I, II, 4, 101 III ArbGG i.V.m. § 14 GVG ergibt sich, daß für Schiedsverfahren im arbeitsrechtlichen Bereich das 10. Buch der ZPO nicht anwendbar ist, und daß solche Schiedsverfahren ohnehin nur in eng umgrenzten Bereichen zulässig sind, weil grundsätzlich die Arbeitsgerichte ausschließlich zuständig sind.<sup>3</sup> Soll die Frauenschiedsstelle in diesem Bereich an die Stelle des Arbeitsgerichts treten, müssen rechtliche Konstruktionen gewählt werden, die z.B. zum Gesellschaftsrecht gehören.

Viele Projekte oder ehemalige Projekte haben ohnehin Rechtsformen aus dem Gesellschaftsrecht:

2 Albers in: Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozeßordnung, 54. Aufl. 1996, § 1025 Rn 24.

3 Vgl. z.B. Albers, a.a.O., § 1025 Rn 5.

Verein, GmbH oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Soweit sie aus staatlichen Mitteln, also z.B. mit ASS- und ABM-Geldern gefördert werden, ist natürlich kein Raum für den Ausschluß des Rechtsweges durch eine Schiedsstellenvereinbarung, da staatliche Stellen unmittelbar beteiligt sind. Ist dies nicht der Fall, können den im Projekt Arbeitenden als Gesellschafterinnen der GbR oder GmbH bzw. Mitglieder des Vereins durch Satzungsvorschriften besondere Rechte und Pflichten eingeräumt werden. Z.B. können Personalentscheidungen der Gesellschafter(innen)versammlung der GmbH bzw. der Mitgliederversammlung des Vereins vorbehalten sein. Für Personalentscheidungen bzw. die Entscheidung über den Ausschluß von der aktiven Mitgliedschaft kann dann vorgesehen werden, daß diese nur durch eine qualifizierte Mehrheit möglich sind. Eine GbR könnte im Gesellschaftsvertrag vorsehen, daß bei Ausscheiden einer Gesellschafterin die Schiedsstelle die Auseinandersetzung regelt. Damit wären Mitarbeiterinnen dieser Projekte stärker abgesichert als nach geltendem Arbeitsrecht. Umgekehrt müßte zum Schutz des Projektes die Mitglieder- bzw. Gesell-

schafterversammlung das Recht haben, durch (qualifizierte) Mehrheit festzustellen, welche Aufgaben ein aktives Mitglied/eine Mitarbeiterin als Gesellschafterin hat und ob sie diese erfüllt. Anderenfalls muß sie aus der aktiven Mitgliedschaft/der Tätigkeit in der GmbH ausgeschlossen werden können.

Immer möglich ist auch die Bildung von Kooperativen, die Schöpfung eigener Rechtskonstruktionen, mit denen nahe an den tatsächlichen Verhältnissen entlang Vereinbarungen getroffen werden können.

Unproblematisch „schiedsstellenfähig“ sind Streitigkeiten von Frauenprojekten mit freien Mitarbeiterinnen: Wenn diese Werk- oder Dienstverträge erhalten und das Projekt kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht hat, liegt kein „Arbeitsverhältnis“ vor – dann kann z.B. die Satzung eines Vereins die Entschädigung von Mitgliedern vorsehen, die bestimmte Leistungen für den Verein erbringen. Dabei kann es sich auch um ein Ausstellungskonzept, die Organisation und Durchführung einer Veranstaltung, die Werbung für eine Veranstaltungsreihe und ähnliche Dinge handeln. Auch für Geschäftsbeziehungen zwischen Frauenprojekten können Schiedsstellenvereinbarungen abgeschlossen werden.

## 2. Mietverhältnisse über Wohnraum

§ 1030 II ZPO verbietet Schiedsvereinbarungen für Streitigkeiten über den Bestand von Mietverhältnissen über Wohnraum, also z.B. Kündigung, Räumung, Herausgabe. Zulässig sind Schiedsvereinbarungen über alle anderen Streitigkeiten, z.B. Schönheitsreparaturen, Schadensersatz, Vorkaufsrecht der Mieterin, Miethöhe (Streitigkeit nach MHG) oder im Rahmen des Wohnungsbindungsgesetzes. Ausgenommen von dem Verbot sind Mietverhältnisse gem. § 556a Abs. 8 BGB, der wiederum auf § 564 b Abs. 7 Nr. 1, 2, 4 und 5 BGB verweist. Demnach sind ausgenommen: (Nr. 1) Wohnraum zum vorübergehenden Gebrauch, (Nr. 2) Wohnraum, der Teil der vom Vermieter selbst bewohnten Wohnung ist und von diesem ganz oder überwiegend eingerichtet wird, sofern er nicht einer Familie zu dauernden Gebrauch überlassen ist, (Nr. 4) Ferienwohnungen und (Nr. 5) von juristischen Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Zwecke angemieteter Wohnraum.<sup>4</sup>

Relevant könnte für eine Frauenschiedsstelle allenfalls Nr. 2 sein, aber auch nur begrenzt. Auch hier muß also nochmal im einzelnen überlegt werden:

Bei Streitigkeiten untereinander, die sich bei Mietverhältnissen zweier oder mehrerer Personen, die alle selbst Mieterinnen sind, ergeben, greift

<sup>4</sup> Genauer bei *Albers*, a.a.O. § 1025 Rn 36, § 1025a Rn 1 und *Geimer* in *Zöller*, Zivilprozeßordnung, 19. Aufl. 1995, § 1025a Rn 1.

§ 1030 II ZPO nicht. Solange alle Mitmieterinnen im Mietvertrag eingetragen sind, kann zwar das Verhältnis zum Vermieter/zur Vermieterin nicht einer Schiedsstellenvereinbarung unterworfen werden, wohl aber die Vereinbarungen der Mieterinnen untereinander. Die vereinbarten Trennungs- und Auseinandersetzungsmodalitäten können dann auch eine Schiedsstellenvereinbarung enthalten.

Wenn eine der in einer Wohnung/einem Haus wohnenden Frauen Eigentümerin ist, bieten sich andere Konstruktionen an. Die Eigentümerin kann der Freundin beispielsweise ein dinglich gesichertes Wohnrecht einräumen oder sie zur Miteigentümerin zu einem bestimmten Anteil machen. Gerade wenn die andere weniger Geld, aber z.B. eigene Arbeit einbringt, können so rechtliche Verhältnisse geschaffen werden, die den tatsächlichen besser entsprechen als ein Mietvertrag – und die, anders als der Mietvertrag, einer Schiedsstellenvereinbarung zugänglich sind. Zwischen den Frauen könnte auch eine GbR vereinbart werden, deren Zweck das Instandhalten und Bewohnen der Wohnung ist, wobei die Einlage der einen das Zurverfügungstellen der Wohnung und die Einlage der anderen die Arbeit an oder in der Wohnung sein könnte.

Auch bei Auseinandersetzungen zwischen Frauen, die mit gemeinsamem Wohnen zusammenhängen, könnten also durchaus Schiedsstellenvereinbarungen, die den Rechtsweg ausschließen, geschlossen werden.

### III. Form und Verfahren

§ 1031 I ZPO schreibt vor, daß Schiedsstellenvereinbarungen entweder in einem von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder in zwischen ihnen gewechselten Schreiben (auch Fernkopien, Telegramme und andere Formen der Nachrichtenübermittlung, die einen Nachweis der Vereinbarung sicherstellen) enthalten sind. Die nach den alten Vorschriften der ZPO zu Schiedsverfahren erforderlichen Mindestvereinbarungen (in einem Vorvertrag mußte mindestens die Zusammensetzung des Schiedsgerichts geregelt sein,<sup>5</sup> nur die Benennung der Schiedsrichterinnen war nicht erforderlich<sup>6</sup>) sind mit der Neuregelung entfallen. Gem. § 1031 V ZPO wird der Mangel der Form durch die Einlassung zur Hauptsache geheilt.

Eine Schiedsvereinbarung hat zur Folge, daß die Klage zum staatlichen Gericht unzulässig ist. Allerdings muß sich der/die Beklagte vor Gericht auf die Schiedsvereinbarung berufen (Einrede erheben), damit das Gericht die Klage als unzulässig abweist (§ 1032 I ZPO).

Für das Verfahren gibt die ZPO nur bestimmte Rahmen vor. So sind die Parteien gleich zu behandeln und jeder Partei muß rechtliches Gehör gewährt werden (§ 1042 I ZPO).

§ 1042 II ZPO bestimmt darüber hinaus, daß die Zulassung von Rechtsanwälten als Bevollmächtigte nicht wirksam ausgeschlossen werden kann. Dies widerspricht dem von uns als wesentlich angesehenen Grundsatz, daß vor der Schiedsstelle keine Prozeßvertretung zulässig sein soll. Aufgrund der Rechtslage kann dies zwar festgelegt, aber nicht gerichtlich durchgesetzt werden. Andererseits könnte man argumentieren, daß nach unserem Modell zwar keine Vertretung durch eine Anwältin, wohl aber Unterstützung durch selbst gewählte Schiedsrichterinnen und „Beistände“ vorgesehen ist, so daß kein Widerspruch zum (Schutz)-Zweck des § 1042 II ZPO entsteht. Zudem dürften aber in der Praxis einer Frauenschiedsstelle durch diese Regelung keine Schwierigkeiten entstehen.

Die Parteien können die Zahl sowie das Verfahren zur Bestellung und Ablehnung der Schiedsrichterinnen frei bestimmen (§§ 1034 I, 1035 I, 1037 I ZPO). Nur wenn sie sich nicht darüber einigen, ergeben sich Regeln für die Zahl, die Bestellung und Ablehnung aus dem Gesetz (§§ 1034-1037 ZPO).

Im Übrigen kann das Verfahren von den Parteien und den Schiedsrichterinnen frei gestaltet werden (§ 1042 II ZPO). Dazu gehört z.B. der Ort der Verhandlung (§ 1043 ZPO), der Beginn (§ 1044 ZPO), die Verfahrenssprache (§ 1045 ZPO), Fristen (§ 1046), Mündlichkeit/Schriftlichkeit (§ 1047 ZPO) und anwendbares Recht (§ 1051 ZPO).

### IV. Schiedsspruch und Rechtsfolge des Schiedsspruchs

§ 1054 I ZPO schreibt (u.a.) vor, daß der Schiedsspruch schriftlich und mit Unterschriften der Schiedsrichterinnen ausgefertigt werden muß.

Gem. § 1055 ZPO hat dieser Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils, gem. § 1060 I, II ZPO ist auch eine Vollstreckbarkeitserklärung (durch ein Gericht) möglich. Die Schiedsstelle kann rechtsgestaltend wirken, d.h. sie kann Entscheidungen treffen, die nach den Gesetzen nicht vorgesehen sind.<sup>7</sup>

Anhaltspunkte für den rechtlich vorgegebenen Rahmen für Schiedsvereinbarungen gibt § 1059 ZPO, der Gründe für einen Aufhebungsantrag (bei Gericht) aufzählt. Darunter fallen z.B. mangelnde Geschäftsfähigkeit und fehlende Kenntnis von dem Verfahren (§ 1059 II Nr. 1 ZPO), aber auch Verstöße gegen den *ordre public* (§ 1059 II Nr. 2 b ZPO).

5 Albers, a.a.O., § 1025 Rn 5, BGH MDR 1973, S. 1001.

6 § 1028 ZPO a.F., vgl. auch Albers, a.a.O., § 1025 Rn 7.

7 Albers, a.a.O., § 1025 Rn 6.